

**Bekanntmachung
des Beschlusses Über den Anhang zum Musterstatut
der LPG Typ III über den Beitritt von
Handwerkern in LPG.**

Vom 6. August 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. August 1959 über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 1959

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski
Staatssekretär

**Beschluß
über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III
über den Beitritt von Handwerkern in LPG**

Der vom Beirat für LPG beim Ministerrat beschlossene Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG (S. Anlage) wird bestätigt.

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Anhang
zum Musterstatut der LPG Typ III über den
Beitritt von Handwerkern in LPG**

Die gesicherte Zukunft der Dorfhandwerker ist eng mit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft verbunden. Ihr Eintritt in die LPG dient der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung und Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums sowie einer besseren Versorgung der Landbevölkerung.

Handwerker und deren Beschäftigte, die durch ihre Leistungen unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion und der Festigung der LPG dienen, wie Schmiede, Stellmacher, Landmaschinenhandwerker, Müller, Sattler, Elektriker, Maurer, Schädlingsbekämpfer (frühere Gewerbebetriebe) usw., können deshalb den LPG bei treten.

1. (1) Jeder Handwerker übergibt der LPG bei seinem Eintritt alle zur genossenschaftlichen Nutzung geeigneten Maschinen, Geräte, Werkstätten, Lageräume und Produktionsmaterialien.
- (2) Die Auswahl und Bewertung des Inventars regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Musterstatuts. Die Materialbestände werden von der LPG zu Einkaufspreisen vergütet oder auf den Inventarbeitrag angerechnet. Den Termin für die Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest. In der Regel soll die Vergütung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

(3) Zur Bewertung des Inventars können neben den von der LPG bestimmten Mitgliedern sowie den eintretenden Handwerkern Spezialisten aus volkseigenen Betrieben, staatlichen oder wissenschaftlichen Institutionen und Mitglieder von LPG herangezogen werden, die den tatsächlichen Wert handwerklicher Maschinen und Geräte fachmännisch beurteilen können.

(4) Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied kann vereinbart werden, daß Gebäude und sonstige Produktionsmittel, die einen hohen Wert besitzen (z. B. Mühleneinrichtungen), durch die LPG gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbeiträge genossenschaftlich genutzt werden.

2. (1) Für die Berechnung des Inventarbeitrages wird eine Bodenfläche zugrunde gelegt, die der von den übrigen Mitgliedern im Durchschnitt eingebrachten Bodenfläche entspricht. Für diese Fläche werden Bodenanteile gewährt.
- (2) Der über den nach Abs. 1 ermittelten Inventarbeitrag hinausgehende Wert wird als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und nach den Bestimmungen des Statuts zurückgezahlt.
3. Handwerker oder ehemals im Handwerk Beschäftigte, die nicht über eigene Produktionsmittel verfügen, können entsprechend dem Statut Land von der LPG, soweit diese vom Staat Boden zur Nutzung erhalten hat, im Bodenbuch eingetragen erhalten.
4. (1) Der Handwerker arbeitet nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Produktionsauflage.
- (2) Alle inner- und außerbetrieblichen Leistungen werden über die Buchhaltung der LPG abgerechnet.
5. Der Handwerker ist verpflichtet, nach Materialverbrauchsnormen zu arbeiten und örtliche Materialreserven zu nutzen.
6. Der eintretende Handwerker bleibt entsprechend dem Statut der Handwerkskammer Mitglied der Handwerkskammer.
7. (1) Die LPG trägt die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung der in ihr vertretenen Handwerksberufe.
- (2) Der LPG-Handwerker ist berechtigt, an den Vorbereitungslehrgängen auf die Meisterprüfung bei der Handwerkskammer teilzunehmen und diese Prüfung vor dem Meisterprüfungsausschuß der Handwerkskammer abzulegen.
8. (1) Der Handwerker arbeitet nach Arbeitsnormen. Seine Leistungen werden nach Arbeitseinheiten vergütet.
- (2) Sind in der LPG für einzelne handwerkliche Leistungen noch keine Arbeitsnormen vorhanden, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Qualifikation und Arbeitsleistung des Handwerkers über die Höhe seiner Vergütung.
- (3) Arbeitsleistungen der Handwerker in der landwirtschaftlichen Produktion werden nach den für diese Arbeiten in der LPG festgelegten Arbeitseinheiten bewertet.